



**Staatssekretariat für Migration
per Email**

dora.bucher@sem.admin.ch

gael.buchs@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September 2015 (Plangenehmigungsverfahren / Kostenpauschale Resettlementflüchtlinge / medizinische Dokumente)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen und uns dabei an der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH orientieren:

1 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)

Die SP ist mit den vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich einverstanden und geht dabei davon aus, dass die enteignungsrechtlichen Bestimmungen – wie in dem den Vernehmlassungsunterlagen beiliegenden Merkblatt erläutert – wohl kaum je zur Anwendung gelangen werden.

Im Rahmen der Erstellung und Weiterentwicklung des in Art. 4 E-VPGA erwähnten „Sachplan Asyl“, sowie weiteren, dringend erforderlichen Begleitmassnahmen wie der Anpassung der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich ist jeweils darauf zu achten, dass eine Unterbringung von Asylsuchenden den gesetzlichen und menschenwürdigen Anforderungen entspricht. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Standorte der Zentren des Bundes sind so zu wählen, dass für die untergebrachten Personen eine ungehinderte Teilnahme am sozialen Leben ausserhalb der Unterkunft gewährleistet ist. Hier sei der Verweis auf das [Teilprojekt „Freiheitsbeschränkende Massnahmen bei ausländischen Staatsangehörigen“ des SKMR](#) gestattet.
- Der Zugang der Zivilbevölkerung zu den zu planenden Zentren ist stets und in grösserem Umfang als bisher zu gewährleisten. Nur so kann ein Austausch zwischen der Bevölkerung und den schutzsuchenden Personen gefördert, Eigeninitiative ermöglicht und damit die Akzeptanz dieser Unterbringungsstrukturen erhöht werden. Die Mitwirkung der betroffenen

Bevölkerung gemäss Art. 10 E-VPGA sollte also nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Zentrums in geeigneter Form weitergeführt werden.

- Bei der Planung der Zentren des Bundes ist der Situation besonders vulnerablen Personengruppen zu beachten und jeweils darzulegen inwiefern deren besonderen Schutz Rechnung getragen wird. Dabei ist insbesondere darauf zu achten,
 - o dass für Familien geeignete Zimmer zur Verfügung gestellt werden können und Kinder Rückzugsorte innerhalb der Zentren haben,
 - o dass für Frauen und Frauen mit Kindern, die allein reisen, geeignete Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden und auch die bauliche Anordnung der Dusch- und WC-Anlagen so ausgestaltet wird, dass sie diese erreichen können, ohne dabei die Unterbringungsorte für Männer queren zu müssen,
 - o dass unbegleitete Minderjährige von Erwachsenen getrennt und mit einer kindergerechten Betreuung durch ausgebildete Fachpersonen untergebracht werden können,
 - o dass weitere Personengruppen wie Betroffene von Gewalt oder Menschenhandel ihrer Situation entsprechend untergebracht werden,
 - o dass das Betreuungspersonal die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung hat, um ihrem Auftrag nachkommen zu können.
- Bei der Planung der Zentren ist sodann sicherzustellen, dass die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung räumlich abgegrenzter als heute wahrgenommen werden kann (eigenes Gebäude auf dem Areal). Damit kann das Vertrauen der Gesuchsteller in die Unabhängigkeit der Rechtsvertretung gestärkt werden.

Um die Einhaltung dieser Punkte sicherzustellen, schliesst sich die SP der Anregung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe an, eine Anhörung von unabhängigen Organisationen und Experten in diesem Bereich vorzusehen. Dazu könnte Art. 8 E-VPGA ergänzt werden.

2 Asylverordnung 2 (AsylV 2)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Asylverordnung 2 sollen Regelungen zu den Globalpauschalen des Bundes für Staatenlose und für Personen, die einer Flüchtlingsgruppe nach Art. 56 AsylG („Kontingents-Flüchtlinge“) angehören, getroffen werden.

Die SP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und begrüsst insbesondere, dass die Beiträge für die Kontingentsflüchtlinge pauschal an die Kantone ausbezahlt werden. Dies erhöht den Anreiz für die Kantone, die betroffenen Menschen rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren resp. ihnen dabei zumindest keine Steine in den Weg zu legen. Die SP empfiehlt daher die Globalpauschale generell auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und entsprechend umzugestalten. Dabei sind auch die aktuellen Vorschläge der SKOS zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen und die darin enthaltene Forderung nach einer Erhöhung der Integrationspauschale zu berücksichtigen. Es besteht eine Notwendigkeit, dass die Globalpauschale bedarfsgerechte Anreize schafft und dass der Einsatz der Mittel entsprechend überprüft wird.

Es ist aus Sicht der SP der richtige Weg, dass die Zahlung der Globalpauschale nicht vom tatsächlichen Sozialhilfebezug abhängig ist. Damit ist es nachhaltig planenden Kantonen möglich, bei eigenen, wirksamen Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration stärker zu profitieren, da die Pauschale nicht wegfällt. Zudem könnte auch der personelle und administrative Aufwand seitens Bund und Kantone verringert werden.

Zu prüfen ist aus Sicht der SP, ob mit der Zahlung der Pauschalen noch stärkere Verpflichtungen zu Integrationsbemühungen seitens der Kantone verknüpft werden kann und die Zahlung der Globalpauschale von Anfang an mit der Verpflichtung verknüpft wird, kantonale Arbeitsmarkts-integrations- und Qualifikationsprogramme für schutzbedürftige Personen tatsächlich durchzuführen.

3 Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Gemäss Art. 15p nVVWA sollen einerseits medizinische Daten nach dem Vollzug einer Weg- oder Ausweisung unverzüglich gelöscht werden. Die SP ist damit unter den folgenden Vorbehalten einverstanden:

- Einerseits muss klar sein, dass die Löschung nur erfolgt, wenn die Überstellung ereignislos verlief und keinerlei Anzeichen auf durch den Transport verursachte oder verschlimmerte gesundheitliche Probleme vorliegen. Andernfalls müssen die Daten Beweiszwecke erfüllen können und deshalb aufbewahrt werden.
- Andererseits müssen die Daten immer dann noch etwas länger aufbewahrt werden und einer allfälligen Rechtsvertretung zur Verfügung stehen, wenn die Zulässigkeit der Überstellung zum Zeitpunkt der Überstellung Gegenstand eines (auch ausserordentlichen) Rechtsmittelverfahrens ist, damit diese in die Beurteilung einfließen können.
- Schliesslich muss sichergestellt werden, dass die Daten der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) für das Vollzugsmonitoring zur Verfügung stehen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär